

Satzung über den Betrieb von Unterkünften
für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen,
(Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen

vom

Aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Leverkusen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV:NRW S. 93) in der jeweils gültigen Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII oder dem SGB XII erhalten und

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind

Sammelunterkünfte, Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Unterkünfte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Ausstattung der Unterkünfte

(1) Die Unterkünfte werden von der Stadt entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum festen Inventar der jeweiligen Unterkunft und dürfen von den Benutzern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.

(2) Die Benutzer dürfen die Unterkünfte nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Leverkusen mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ergänzen.

§ 4 Benutzungsverhältnis

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

(3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Leverkusen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

§ 5 Hausordnung

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

§ 6 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt durch schriftliche Einweisung. Im Ausnahmefall kann eine Einweisung auch mündlich vorgenommen werden. Sie ist danach schriftlich zu bestätigen.

(2) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden.

Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder eine Umsetzung sind insbesondere

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder

- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Unterkunft durch Auszug, Zuzug oder Tod von Haushalts- oder Familienangehörigen unter- oder fehlbelegt ist, oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen sofern zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - g) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden oder
 - h) wenn das Vertragsverhältnis für die Unterkunft zwischen der Stadt Leverkusen und Dritten endet oder
 - i) wenn eine Unterkunft von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als einen Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde.
- (3) Im Übrigen erlischt die Einweisung mit dem Auszug des Benutzers bzw. der Benutzerin.

§ 7

Zutritt zu den Unterkünften

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Unterkunft notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen oder wenn Instandhaltungsarbeiten bzw. die sofortige Beseitigung von Schäden o.ä. ein Betreten der Unterkunft erforderlich machen.

(2) Aus wichtigem Grund kann bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit und Dauer untersagt werden.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die/der Benutzer/in die Unterkunft unverzüglich zu räumen und sauber zurück zu geben. Alle Schlüssel, auch die von dem/der Benutzer/in selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Bezüglich der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände ist der ursprüngliche Zustand entsprechend dem Übernahmeprotokoll wieder herzustellen.

(2) Die Räumung der Unterkunft kann ersatzweise auf Kosten und Risiko der/des Benutzerin/Benutzers vorgenommen werden, wenn dieser sie nicht in angemessener Frist selbst vornimmt.

§ 9 Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen in von der Stadt Leverkusen betriebenen Unterkünften.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Leverkusen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.